

150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 a wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 478	3 284
16	17	5 218	4 927
17	18	6 957	6 569

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

3. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; an die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 403	3 306
16	17	5 105	4 958
17	18	6 806	6 611

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.“

4. Im § 24 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „mit Ausnahme des Stillgeldes“.

5. § 26 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

6. § 35 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

- „1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

an Kindes Stätt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

das Dienstverhältnis kündigt;“

7. Dem § 35 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

8. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3 419,40 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 125,80 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für

Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 45,70 S jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 230,90 S jährlich.

(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe

12b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 55,10 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 45,70 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 312,30 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(8) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

- in der Entlohnungsgruppe I 1 30 013 S,
- in den Entlohnungsgruppen I 2a 26 511 S,
- in den Entlohnungsgruppen I 2b 22 039 S,
- in der Entlohnungsgruppe I 3 16 555 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 8 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 8 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.“

9. Die Überschrift zu § 49 und der § 49 erhalten folgende Fassung:

„Abfertigung der Vertragslehrer

§ 49. (1) § 35, Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf die Dauer von Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien gelten dabei nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind diese Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zu Grunde zu legen, die sich — bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze — aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben.“

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 53 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.“

2. An die Stelle des § 17 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	3 514
16	17	5 271
17	18	7 028

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen.“

3. § 53 Abs. 3 Z 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten,

- a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
- b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), das Dienstverhältnis kündigt;

4. Dem § 53 wird angefügt:

„(7) Wird eine weibliche Bedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstaten.“

Artikel III

(1) Den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 beziehungsweise § 14 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Monatsentgeltes

1. ein Monatsentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 1 und 2 und
2. die Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Abs. 1 ist auf teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gemeinsam mit § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bediensteten der Österreichischen Bundesforste der Verwendungsgruppe D, die sich am 31. Dezember 1983 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das die Bundesforste-Dienstordnung anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 17 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Gehaltes das Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufen 1 und 2. § 16 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung ist anzuwenden.

Artikel IV

(1) Für Vertragsbedienstete, die sich am 1. Februar 1984 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist

auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. 1 Z 5 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in der der Vertragsbedienstete angestellt wurde.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(3) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.

Artikel V

(1) Die Einstufung eines unter den Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, fallenden Religionslehrers in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 ist frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 zulässig, wenn dieser Religionslehrer die gemäß § 40 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b dieser Anlage erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas IL in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 41 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Entlohnungsstufemaßgebende Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 2b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe l 3 vorgesehen ist;
2. für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Entloh-

nungsstufe vorgesehene Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, das in der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

(3) Wird ein im Abs. 1 angeführter Religionslehrer des Entlohnungsschemas IIL in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 eingestuft, so gebührt ihm abweichend vom § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für jede Jahreswochenstunde

1. für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist;
2. für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 die für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehene Jahresentlohnung, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehenen Jahresentlohnung und der Jahresentlohnung, die für die Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehen ist.

Artikel VI

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. V Abs. 2 und 3 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Abs. 1 und Art. VII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, sind auf die im § 44 a Abs. 1 bis 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Dienstzulagen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Restbeträge von weniger als 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 g und mehr auf den nächsthöheren, durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden sind.

(3) Auf Überstellungen gemäß Art. VI Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 15 Abs. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Ausschlußbestimmung des letzten Satzes nicht auf die im § 58 Abs. 5 und 6, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten und gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehenen Dienstzulagen bezieht.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II gemäß Art. VI Abs. 1 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder gemäß Art. V Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 einge-

stuft und hat er Anspruch auf eine Dienstzulage nach § 44 a Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, so gebührt ihm, solange die Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 (einschließlich der Dienstzulagen gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) unter der Jahresentlohnung in der Entlohnungsgruppe I 3 (einschließlich der gemäß § 44 a Abs. 1, 2 und 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die betreffende Art der Verwendung vorgesehenen Dienstzulage) liegt, eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

(5) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956, die gemäß § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für Vertragslehrer vorgesehen ist, sind die im Art. VI der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und die im Art. V dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verminderungen des Monatsentgeltes nicht anzuwenden.

Artikel VII

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. Xxx/1983, gilt für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL mit der Maßgabe, daß auf die darin angeführte Dienstzulage und die darin angeführte Vergütung § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden ist.

Artikel VIII

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 568/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung,

das Dienstverhältnis auflösen.“

2. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht

6

150 der Beilagen

sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werk-tage.“

3. § 60 Abs. 6 entfällt; die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

Artikel IX

(1) Das durch Art. VIII Z 2 vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahr 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr,

1. das im Jahr 1984 beginnt, gebührt

- a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 26 Werk-tagen,
- b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
- c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen;

2. das im Jahr 1985 beginnt, gebührt

- a) bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werk-tagen,
- b) bei einer Dienstzeit von 20, jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen,
- c) nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(3) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel X

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, gilt für die Land- und Forstarbeiter des Bundes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesministers für soziale Verwaltung derjenige Bundesminister, dessen Ressort die Planstelle des Bediensteten angehört, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler tritt.

Artikel XI

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

1. Art. I Z 8, die Art. V und VI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. VII mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 1 bis 4, 6, 7 und 9 und die Art. II, III, VIII und IX mit 1. Jänner 1984,
3. Art. I Z 5 und Art. IV mit 1. Feber 1984,
4. Art. X mit 1. Juli 1984,
5. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. VII mit 1. September 1984.

(2) Art. VII tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. VII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig; nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Entschädigung der im Bundesdienst verwendeten Lehrlinge weisen starke betragsliche Unterschiede auf.
- b) Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle sind für Beamte Maßnahmen vorgesehen, die zum Teil auch für Vertragsbedienstete in Betracht zu ziehen sind.
- c) Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz regelt das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes in Anlehnung an das für die Land- und Forstarbeiter in der Privatwirtschaft geltende Landarbeitsgesetz. Die Abfertigungs- und Urlaubsbestimmungen des Landarbeitsgesetzes wurden beziehungsweise werden geändert.

Ziel:

- a) Anpassung des Monatsentgeltes an die für die Lehrlingsentschädigung maßgebenden Verhältnisse.
- b) Anpassung des Vertragsbedienstetenrechtes an die vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtes, soweit dies die unterschiedliche Dienstrechtssystematik zulässt.
- c) Anpassung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an das Landarbeitsgesetz.

Inhalt:

- a) Neuregelung des Monatsentgeltes der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Bedachtnahme auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung.
- b) Die Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung und über bestimmte Dienstzulagen der Lehrer werden an die für die Beamten vorgesehenen Änderungen angepaßt.
- c) Änderung der Abfertigungs- und Urlaubsbestimmungen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die Höhe einer Abfertigung, die einem Vertragsbediensteten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusteht, hängt unter anderem von der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses ab. Nach § 35 Abs. 5 sind unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, der für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen. Eine solche Zurechnung ist jedoch nach § 35 Abs. 5 Z 3 ausgeschlossen, wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit er diese Abfertigung nicht rückerstattet.

Wird ein Vertragsbediensteter gemäß § 3 a aus einem anderen Bundesdienstverhältnis übernommen, ist diese frühere Dienstzeit wie ein Teil des neuen Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses zu behandeln, sodaß in diesem Fall, wenn der Bedienstete bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht rückerstattet, die Ausschlußbestimmung des § 35 Abs. 5 Z 3 nicht greift. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird nun festgelegt, daß § 35 Abs. 5 Z 3 auch in diesem Fall anzuwenden sein soll, sodaß die Zeit des früheren Dienstverhältnisses, die nach § 3 a als Teil des gegenwärtigen Dienstverhältnisses gilt, nur im Falle der Rückzahlung einer bei Beendigung dieses früheren Dienstverhältnisses allenfalls erhaltenen Abfertigung für die Bemessung der Abfertigung nach dem gegenwärtigen Dienstverhältnis zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 2 und 3 und zu Art. III Abs. 1 und 2:

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in den Entlohnungsgruppen e, d, p 4 und p 5 unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen neu gestaltet. Die Neugestaltung berücksichtigt den Umstand, daß der Vertragsbedienstete im Gegensatz zu dem in —

auch schulischer — Ausbildung stehenden Lehrling eine durchgehende Dienstleistung erbringt. Auf Vertragsbedienstete, die einer anderen als den angeführten Entlohnungsgruppen angehören, und für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat, ist die bisherige Regelung weiterhin anzuwenden.

Zu Art. I Z 4:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon vor längerer Zeit aufgehoben worden ist.

Zu Art. I Z 5:

Zeiten, die als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes zurückgelegt wurden, sollen — so wie bereits schon bisher Präsenz- und Zivildienstzeiten — zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 6 und 7:

Gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 gebührt weiblichen Vertragsbediensteten, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Eheschließung oder der Geburt eines eigenen Kindes das Dienstverhältnis kündigen, eine Abfertigung.

Durch Art. I Z 6 wird diese Begünstigung entsprechend vergleichbaren Regelungen, wie sie für das Angestelltengesetz und ähnliche Gesetze vorgesehen sind, auf Adoptivmütter ausgedehnt, deren Kind zum Zeitpunkt der Adoption das erste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, wenn die Mutter binnen sechs Monaten ab der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege das Dienstverhältnis kündigt.

Art. I Z 7 berücksichtigt den Umstand, daß die Begünstigung des § 35 Abs. 3 Z 1 wiederholt auch von Vertragsbediensteten in Anspruch genommen wurde, die lediglich vom Dienstverhältnis einer Gebietskörperschaft in das Dienstverhältnis einer anderen Gebietskörperschaft übergewechselt sind. Diese Abfertigungen sollen in Hinkunft an den bisherigen Dienstgeber zurückzahlen sein, wenn zwischen den beiden Dienstverhältnissen nicht mehr als sechs Monate liegen, da in einem solchen Fall die zusätzliche Honorierung eines Wechsels des Dienstverhältnisses nicht gerechtfertigt ist.

Zu Art. I Z 8:

Im § 44 a Abs. 1 und 4 wird für die auf Grund der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, aus der Entlohnungsgruppe I 3 in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 überstellten Lehrer für Werkerziehung eine ähnliche Dienstzulagenregelung geschaffen, wie sie bereits in der Entlohnungsgruppe I 3 besteht. Infolge der höheren Einstufung der Zulagenempfänger wird die neue Dienstzulage entsprechend geringer bemessen als die in der Entlohnungsgruppe I 3 vorgesehene Dienstzulage. Diese Regelung erfaßt auch die Religionslehrer, die gemäß den Art. V und VI in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 überstellt werden.

Mit der 39. Gehaltsgesetz-Novelle wurde außerdem für Lehrer, die an Polytechnischen Lehrgängen in Leistungsgruppen unterrichten, eine Dienstzulage eingeführt. Diese Regelung wurde durch die Rezeptionsklausel des § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L wirksam. Der neue § 44 a Abs. 6 führt diese Dienstzulage auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L ein.

Zu Art. I Z 9:

Hier wird klargestellt, daß diese Abfertigungsregelung nicht nur auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, sondern auch auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L anzuwenden ist.

Zu Art. II Z 1:

Die im Art. I Z 1 vorgesehene Neuregelung wird hier auch für die Bundesforste-Dienstordnung vorgenommen.

Zu Art. II Z 2 und Art. III Abs. 3:

Für die Verwendungsgruppe D der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste wird hier eine den Art. I Z 2 und Art. III Abs. 1 entsprechende Neuregelung vorgesehen.

Zu Art. II Z 3 und 4:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z 6 und 7 wird verwiesen. Sie gelten sinngemäß auch für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

Zu Art. IV:

Dieser Art. ermöglicht die Berücksichtigung von Entwicklungshelferzeiten (Art. I Z 5) auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungstichtag ermittelt wurde, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungstichtages auf die bezugsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten.

Zu den Art. V und VI:

Auf die Erläuterungen zu den Art. IX und X des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. VII:

Auf die Erläuterungen zu Art. XII des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen. Diese Zulagenregelung ist auf das Besoldungssystem des Entlohnungsschemas II L nicht anwendbar, eine dauernde Unterrichterteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist daher in diesem Bereich wie jede andere Jahreswochenstunde abzugelten.

Zu Art. VIII:

Adoptivmütter sollen ab 1. Jänner 1984 im Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz und Landarbeitsgesetz hinsichtlich des Abfertigungsanspruches den leiblichen Müttern gleichgestellt werden. Der Anspruch auf Abfertigung soll daher auch nach dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz erhalten bleiben, wenn die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege das Dienstverhältnis auflöst.

Weiters sollen — analog zur Novellierung des Landarbeitsgesetzes durch BGBl. Nr. 82/1983 — urlaubsrechtliche Ansprüche neu geregelt werden.

Zu Art. IX:

Die urlaubsrechtlichen Änderungen des Art. VIII sollen parallel zur Landarbeitsgesetznovelle BGBl. Nr. 82/1983 etappenweise ab 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

Zu Art. X:

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, wird mit 1. Juli 1984 in Kraft treten und auch für die dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz unterstehenden Land- und Forstarbeiter des Bundes gelten. Damit es zu keiner Kompetenzzer-splitterung auf dem Gebiet des Land- und Forstarbeiterdienstrechtes kommt, sollen die Zuständigkeiten im Arbeitsruhegesetz hinsichtlich der Land- und Forstarbeiter des Bundes in Anlehnung an das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz modifiziert werden. Die materiellen Regelungen und damit sämtliche Schutzbestimmungen für die Bediensteten sollen vollinhaltlich Anwendung finden.

Zu Art. XI:

Art. XI regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel. Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. XVIII Abs. 2 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle.

Textgegenüberstellung

Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

bisher

Art. I Z 1:

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 3 a. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre. Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.

Art. I Z 2:

§ 11.

(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 478	3 284
16	17	5 218	4 927
17	18	6 957	6 569

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 3 a. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

10

150 der Beilagen

neu

bisher

Art. I Z 3:

§ 14.

(3) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
—	16	3 403	3 306
16	17	5 105	4 958
17	18	6 806	6 611

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entloh- nungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entloh- nungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbe- diensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II verse- hen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzung- zulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung unun- terbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

Art. I Z 4:

§ 24.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsent- gelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungs- stufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entloh- nungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbe- diensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II verse- hen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzung- zulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung unun- terbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des

neu

Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

Art. I Z 5:

§ 26.

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;

Art. I Z 6:

§ 35.

- (3) Abweichend vom Abs. 2 Z 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,
1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - a) nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), das Dienstverhältnis kündigt;
-

Art. I Z 7:

§ 35.

(7) Wird eine weibliche Vertragsbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

bisher

Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;

- (3) Abweichend vom Abs. 2 Z 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,
1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;
-

12

150 der Beilagen

Art. I Z 8:

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs. I Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe I 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe I 3	419,40 S,
in der Entlohnungsgruppe I 2b 1	125,80 S.

In der Entlohnungsgruppe I 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe I 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs. 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 45,70 S jährlich.

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahres-

§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt 419,40 S, sie erhöht sich bei den in Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Z 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich.

(2) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienst-

neu

wochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich.

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1; die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 230,90 S jährlich.

(5) Vertragslehrern (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maß-

bisher

zulage von 280,70 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

1. der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 280,70 S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 514,10 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 230,90 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die in Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 152,20 S.

14

150 der Beilagen

neu

gabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 55,10 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 45,70 S beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 312,30 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(8) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1	30 013 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2a	26 511 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2b	22 039 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3	16 555 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 8 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 8 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

bisher

(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 312,30 S jährlich.

(6) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1	30 013 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2a	26 511 S,
in den Entlohnungsgruppen I 2b	22 039 S,
in der Entlohnungsgruppe I 3	16 555 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 6 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 6 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

neu

(10) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

Art. I Z 9:

Abfertigung der Vertragslehrer

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf die Dauer von Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien gelten dabei nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind diese Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zu Grunde zu legen, die sich — bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze — aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben.

Bundesforste-Dienstordnung

Art. II Z 1:

§ 4. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Bediensteter der Österreichischen Bundesforste nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre. Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 53 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.

bisher

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Der Bemessung der Abfertigung sind an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zugrunde zu legen, die dem Durchschnitt der Wochenstundenanzahl der letzten 24 Kalendermonate entsprechen.

16

150 der Beilagen

neu

bisher

Art. II Z 2:

§ 17.

(4) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe D gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Gehaltes nach den Abs. 1 und 2 ein Gehalt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	3 514
16	17	5 271
17	18	7 028

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 ist das Gehalt der sonstigen Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 1 und 2 zu bemessen.

Art. II Z 3:

§ 53.

(3) Abweichend vom Abs. 5 Z 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - a) nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), das Dienstverhältnis kündigt;

Art. II Z 4:

§ 53.

(7) Wird eine weibliche Bedienstete, die gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist das Gehalt eines Bediensteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Gehaltsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Bedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

neu

bisher

18

Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

Art. VIII Z 1:

§ 28.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderliche Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung,

das Dienstverhältnis auflösen.

Art. VIII Z 2:

§ 48. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.

Art. VIII Z 3;

§ 60.

(6)

(7)

§ 28.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis auflösen.

§ 48. (1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 24 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werktage.

(6) Jugendlichen gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(7)

(8)

150 der Beilagen